

I Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen für langjährige TiB-Zugehörigkeit

Es kann durch die Abteilung verliehen werden nach:

1. 10 Jahren für Jugendliche ein besonderes nicht käufliches Vereinshemd
2. 25 Jahren eine Treuenadel in Silber

Nach 50 Jahren wird vom GV eine Treuenadel in Gold verliehen

Gerechnet wird die nachweisbare – auch unterbrochene – TiB-Zugehörigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Die Feststellung der anzurechnenden Jahre trifft die Geschäftsstelle. Jahre der Zugehörigkeit zu Vereinen, die in der TiB aufgegangen sind, sind zu berücksichtigen. Die Verleihung soll im würdigen Rahmen erfolgen.

Mitglieder, die 75 Jahre dem Verein angehören, werden vom GV zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrungen sind in der Vereinszeitung zu dokumentieren.

§ 2 Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste

Für **verdienstvolle** ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein können auf Antrag jeweils einmal an erwachsene TiB-Mitglieder verliehen werden:

1. der **Ehrenbrief** für mehrjährige – in der Regel mindestens fünfjährige – und besonders bemerkenswerte Tätigkeit
2. die **Ehrenurkunde** für vieljährige – in der Regel mindestens zehnjährige – überwiegend außergewöhnliche Tätigkeit
3. die **Ehrenmitgliedschaft** für besonders langjährige – in der Regel mindestens fünfzehnjährige – besonders aufopferungsvolle und außergewöhnlich verdienstvolle Tätigkeit
4. den **Ehrentitel** für außergewöhnliche verdienstvolle Tätigkeiten in den Ämtern des GV – in der Regel mindestens zwölf Jahre – oder in den Pflichtpositionen von Abteilungsleitungen – in der Regel mindestens zwanzig Jahre.
Bisherige Ehrentitel sind: Ehrenvorsitzender, Ehrenoberturnwart, Ehrenabteilungsleiter. Benennungen weiterer Ehrentitel bedürfen eines einstimmigen Votums des Ehrenrates und eines Beschlusses des EV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Ehrenbrief, Ehrenkunde und **Ehrenmitgliedschaft** können auch für langjährige, besonders herausragende Leistungen auf sportlichem Gebiet verliehen werden, wobei vergleichbare Maßstäbe wie bei der ehrenamtlichen Tätigkeit anzulegen sind.

Die Ehrungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand in der Mitgliederversammlung der TiB oder einer anderen repräsentativen vereinsöffentlichen Veranstaltung vorgenommen.

Ein **Ehrentitel** beinhaltet zugleich die **Ehrenmitgliedschaft**, die **Ehrenmitgliedschaft** beinhaltet die **Ehrenurkunde** und diese wiederum den **Ehrenbrief**. In den Fällen, in denen die TiB Rechts- oder Funktionsnachfolgerin anderer Vereine geworden ist, können die im früheren Verein erbrachten verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die TiB in Anrechnung gebracht werden.

Mit Erlöschen der TiB-Mitgliedschaft werden die Vereinsauszeichnungen des Betreffenden gegenstandslos. Beim Wiedereintritt in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand analog zur TiB-Satzung § 9.3 o über ein Aufleben früherer Ehrungen. Ein entsprechender Antrag muss unmittelbar mit der neuen Eintrittserklärung gestellt werden und ist innerhalb von sechs Monaten im GV zur Abstimmung zu bringen.

§ 3 Ehrungen für sportliche Erfolge

Die Erringung einer offiziellen regionalen, überregionalen oder nationalen Meisterschaft (Plätze 1 bis 3) in allen vom jeweils zuständigen Fachverband ausgeschriebenen Altersklassen, wie auch die Teilnahme an der Endrunde einer offiziellen nationalen oder internationalen Meisterschaft (unter Ausschluss von Altersklassen) werden vom Geschäftsführenden Vorstand in der Mitgliederversammlung der TiB oder einer anderen repräsentativen vereinsöffentlichen Veranstaltung mit einer Ehrengabe gewürdigt.

Die Ehrungen für alle anderen Meisterschaften der unteren Leistungsklassen, für Sieger oder Platzierte bei Wettkämpfen, Turnieren usw., bleiben den einzelnen Abteilungen überlassen. Soweit die Leistung im Einzelfall eine besondere Würdigung verdient, ist dem Geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 4 Anträge

Anträge auf Ehrungen zu § 3 sind von den betreffenden Abteilungen an die Geschäftsstelle der TiB zu leiten.

Anträge auf Ehrungen zu § 2 können von jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes und dem Ehrenrat (gemäß § 14 Abs. 3 c der Satzung) gestellt werden.

Alle Ehrungsanträge müssen mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin gestellt werden.

Antragsvordrucke sind von der Geschäftsstelle anzufordern.

Sollen TiB-Mitglieder von offizieller Vereinsseite für staatliche oder verbandliche Ehrungen vorgeschlagen werden, so obliegt dies einem Zusammenwirken von GV und Ehrenrat.

II Disziplinarordnung

§ 1 Disziplinarmaßnahmen

- a) Die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen ist dem GV unverzüglich anzuzeigen.
- b) Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied obliegen grundsätzlich der Leitung der betroffenen Abteilung, mit Ausnahme der in § 11.2 g der Satzung genannten Fälle. Das Verfahren über Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied, das mehreren Abteilungen angehört, kann der GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit an sich ziehen. Das Verfahren über Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied bei Verfehlungen zum Nachteil von Fremdbteilungen bzw. zum Nachteil des Vereins in seiner Gesamtheit gehören zur Zuständigkeit des GV; der GV kann mit der Durchführung des Verfahrens die Abteilungsleitung oder den Ehrenrat beauftragen.
- c) Werden von einer Abteilungsleitung Teilnahmeverbote gegen ein Mitglied verhängt, so gelten diese unterschiedslos für alle Abteilungen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die eigene Abteilung beschränkt. Über eine eventuelle - gegebenenfalls auch partielle - Verbotsaussetzung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei der Festsetzung des Sanktionsrahmens ist das Übermaßverbot zu beachten. Teilnahmeverbote können nur bei schweren Verstößen gegen den Vereinsfrieden oder die Vereinsinteressen ausgesprochen werden und dürfen einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht übersteigen. Für die Zeit des Verbots besteht die Verpflichtung zur Zahlung des ursprünglichen Mitgliedsbeitrages fort.
- d) Wenn eine Disziplinarmaßnahme vom GV ausgesprochen wird, sind Einsprüche über den GV an den EV zu richten.
- e) Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Beitragsrückständen regelt die HKO.

1. Ausschluss:

Ein Mitglied kann nur vom GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe des Ausschlusses sind:

- a) Erhebliche oder wiederholt gerügte Verletzung der Regelungen von Verein oder Abteilung,
- b) Erheblicher oder wiederholt gerügter Verstoß gegen berechnete Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen,
- c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten,
- d) Unehrenhafte Handlung, insbesondere wegen unerlaubten Dopings.

Verfahrensregeln beim Ausschluss:

Über den Ausschluss gem. § 7.1 a der Satzung entscheidet der GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Anhörung der Abteilungsleitung und des betroffenen Mitgliedes. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen nach ihrer Zustellung Berufung über den Ehren-

rat an den EV der TiB schriftlich eingelegt werden. Der EV entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit endgültig.

- a) Hat der GV den Ausschluss beschlossen, ruhen bis zur Entscheidung der EV alle Rechte des betroffenen Mitgliedes,
- b) wird keine Berufung eingelegt, ist der Beschluss des GV endgültig.

2. Teilnahmeverbot

Über ein zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder am gesamten Vereinsleben entscheidet die Abt-Leitung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder nach vorheriger Unterrichtung des Ehrenrates und Anhörung des betroffenen Mitgliedes, in besonderen Fällen der GV. Bei einem Verbot gegen Mitglieder des EV entscheiden der Ehrenrat und der EV. Die begründete Entscheidung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen nach erfolgter Zustellung Einspruch beim Erweiterten Vorstand (EV) eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

Ist von der Abt-Leitung diese Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden, so ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch den EV die durch diese Disziplinarmaßnahme beschnittenen Mitgliedsrechte. Auf Antrag des Mitgliedes kann der GV das Ruhen der Mitgliedsrechte vorläufig aufheben.

3. Rüge

Über eine schriftliche Rüge mit oder ohne Auflage wird analog II § 1.2 entschieden.

Die vorstehende Ehren- und Disziplinarordnung wurde vom Erweiterten Vorstand am 17.11.2009 beschlossen und am 04.03.2010 geändert.

Anhang

Antragsformular an den Ehrenrat